

# FH-Mitteilungen

5. November 2020

Nr. 95 / 2020

---

## **2. Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen**

vom 5. November 2020

# **2. Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen**

vom 5. November 2020

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudienfächer an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik folgende Änderung der Zugangsordnung vom 7. Dezember 2016 (FH-Mitteilung Nr. 126/2016), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 26. Februar 2019 (FH-Mitteilung Nr. 12/2019), erlassen:

## **Teil 1 | Änderungen**

### **1. § 2 wird wie folgt geändert:**

- **Absatz 1 Nummer 1** wird neu gefasst:  
„1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem Studium des Maschinenbaus oder eines vergleichbaren ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs mit einem Studienvolumen von mindestens sieben Semestern und 210 Leistungspunkten (ECTS).“
- **Absatz 1 Nummer 2** wird neu gefasst:  
„2. Darin müssen folgende fachliche Grundlagen enthalten sein:
  - Mathematik im Umfang von mindestens 17 Leistungspunkten,
  - Physik im Umfang von mindestens 7 Leistungspunkten,
  - Technische Mechanik im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten,
  - Werkstoffkunde im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten.
  - Fertigungsverfahren im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten,
  - Konstruktionslehre bzw. -elemente im Umfang von mindestens 11 Leistungspunkten
  - Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten.Sollten diese fachlichen Grundlagen zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellung nicht nachgewiesen sein, können diese im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten nachgeholt werden. Die Festlegung der nachzuholenden Module erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Maßgeblich für die Berechnung der nachzuholenden Leistungspunkte ist die Summe der nachzuholenden Module an der FH Aachen. Der Nachweis der Grundlagen ist Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit.“
- In **Absatz 1** wird folgende **Nummer 3** ergänzt:  
„3. Die Abschlussnote des Hochschulstudiums muss mindestens die Note 2,7 oder eine vergleichbare Benotung bei anderen Notensystemen betragen. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen und Abschlussnoten entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik nach Rücksprache mit der Zugangskommission.“

### **2. § 3 wird wie folgt geändert:**

- **Nummer 2** wird neu gefasst:  
„2. Bescheinigung(en) der Hochschule, an der der berufsqualifizierende Hochschulabschluss erworben wurde, mit folgenden Angaben:
  - Name des Bewerbers oder der Bewerberin, Name der Hochschule, Bezeichnung des Studiengangs;
  - Regelstudiendauer (Jahre/Semester) und Studienvolumen (Summe der Leistungspunkte, ECTS) des Studiengangs;
  - bisher erreichte Leistungspunkte, falls noch kein Hochschulabschluss vorliegt; die erforderliche Mindestanzahl der erreichten Leistungspunkte für die Zulassung beträgt 170 Leistungspunkte;
  - Angabe der Abschlussnote bzw. bisher erreichten Gesamtnote (falls noch kein Hochschulabschluss vorliegt) mit mindestens einer Nachkommastelle.Falls die Abschlussnote noch nicht vorliegt, wird sie im Bewerbungsverfahren ersetzt durch die bisher erreichte Gesamtnote. Diese ergibt sich durch das um 0,2 Notenpunkte verbesserte arithmetische Mittel aller bis zur Einreichung der Bewerbung erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums. In diesem Fall erfolgt die Feststellung der Eignung lediglich vorläufig. Zur Feststellung der endgültigen Eignung müssen die

vollständigen Zeugnisunterlagen unter Einhaltung der Fristen gemäß § 2 Absatz 3 vorgelegt werden;

- bereinigte (ohne Fehlversuche) Übersicht über alle erfolgreich besuchten Veranstaltungen mit Angabe der Noten und der zugehörigen Leistungspunkte (Hinweis: bei Modulen, in denen mehrere Fächer zusammengefasst sind, ist eine Modulliste alleine nicht ausreichend, es ist eine detaillierte Fächerliste erforderlich. Bei Abschlüssen außerhalb des europäischen Hochschulraumes, bei denen keine Leistungspunkte (ECTS) vorliegen, sind stattdessen die Semesterwochenstunden anzugeben;
- bei ausländischen Abschlüssen: Erläuterungen der Notenskala mit Angaben der bestmöglichen und schlechtesten Bestehensnote.“

- Nach **Nummer 2** wird folgende **Nummer 3** eingefügt:  
„3. Modulhandbuch (keine Papierfassung – nur für die Online-Bewerbung als pdf erforderlich); nicht erforderlich für Studierende der FH Aachen.“

Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4.

## Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik vom 1. Oktober 2020 und 23. Oktober 2020 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 2. November 2020.

### Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 5. November 2020

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen  
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel